

CAMPING - REGLEMENT

DER

EINJOHNERGEMEINDE RINGGENBERG

REGLEMENT UEBER DAS CAMPINGWESEN DER
GEMEINDE R I N G G E N B E R G

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört wird.

Art. 2

Begriffe

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Wohnwagen, Wohnschiffen oder ähnlichen beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen. Das blosser Aufstellen von Zelten, Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 3

Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gemäss Art. 7 behördlich bewilligt sind.

Art. 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der andern Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und Verwaltung eines Campingplatzes innehat.

Art. 6

Campieren
abseits von
bewilligten
Camping-
plätzen

Das vereinzelte gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen, ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und der zuständigen Gemeindebehörde gestattet. Der Erlass besonderer Vorschriften in Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

Art. 7

Bewilligungs-
pflicht

Die Errichtung (Einrichtungsbewilligung) und Führung (Platzwartbewilligung) eines Campingplatzes sind bewilligungsbedürftig. Die Bewilligung wird durch den Gemeinderat erteilt.

Die Erteilung besonderer Bewilligungen wie z.B. für die Abwasserbeseitigung, die Erstellung oder Abänderung von Rauten (Baubewilligung) oder die Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 8

Platzwartbewilligung

Einrichtungs-
bewilligung

Die Platzwartbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in den bürgerlichen Ehren und Rechten steht und einen guten Leumund besitzt.

Art. 9

Die Einrichtungsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn Lage, Einrichtungen und Organisation den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Art. 10

Grundlagen
der Bewil-
ligung
Platzzeignung

Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Örtlichkeiten.

Besonders schöne oder geschichtlich wertvolle Landschafts- oder Ortsbilder, insbesondere See-, Fluss- und Bachufer sowie typische Berglandschaften über eine starke Anziehungskraft namentlich auf die Anhänger des Campingwesens aus. Es besteht die begründete Gefahr, dass das schutzwürdige Landschafts- oder Ortsbild durch die Anhäufung von Zelten, Wohnwagen udgl. auf nicht bewilligten Grundstücken wesentlich beeinträchtigt wird. Ist diese Gefahr vorhanden, können die Gemeinden das Campieren auf solchen Grundstücken zeitlich beschränken. Der Abstand der Zelte und Wohnwagen von Seeufern muss mind. 2 m betragen.

Art. 11

Bodenbeschaffenheit - Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen.

Art. 12

Besondere Bedingungen für Campingplätze Die Zufahrt ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen (Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1964) so anzulegen und zu signalisieren, dass eine grösstmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Art. 13

Belegun- ziffer Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegun- ziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison um höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahl erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes (z.Z. 2,75 Personen pro Einheit).

Art. 14

Einrichtungen

Nachstehende Einrichtungen müssen - für normale Höchstbelegung berechnet - vorhanden sein:

- 1) Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der u.a. folgenden Zwecken dient:
 - Einschreiben der Campierenden
 - Postaufbewahrung und -abgabe
 - Aufbewahrung von Sanitätsmaterial.
- 2) Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 50 (40) Personen. Ein zusätzlicher Pissoirstand bei Plätzen für mehr als 100 Personen auf 150 Personen.
- 3) Körperpflege: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 30 (25) Personen; ein Drittel der Waschplätze muss sichts geschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparate u.a.) verlangt.
- 4) Duschen: Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Belegelegenheit vorhanden ist.
- 5) Wasserversorgung: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind nach Möglichkeit anzubringen. Die Trinkwasserversorgung muss pro Person auf mindestens 30 (60) Liter pro Tag bemessen sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 6) Abwasserinstallationen müssen den Gewässerschutzbestimmungen entsprechen.

Sanitäre Einrichtungen

(1. Zahl:
Mindestnorm
ab Sommer 67
in Klammern:
Mindestnorm
ab 1.4.1968)

- 7) Die Kehrichtaufbewahrung und -abfuhr muss auf 3 Liter (4 Liter) pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat mindestens 2-mal wöchentlich zu erfolgen.
- 8) Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen sowie die Platzwege müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

Art. 15

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiele und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telephon, Sauberkeit, Ordnung.

Art. 16

Der Unternehmer, oder an seiner Stelle der Platzwert, hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit - namentlich zur Nachtzeit - leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Art. 17

Vorkehrungen für Notfälle

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Sanitätskasten, Rettungerring, Feuerlöcher, nächstes Telephon, Adressen und Telephon-

nummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr).

Für Notfälle müssen Unterkunftsmöglichkeiten in Betten oder Lagern in der nähere Umgebung vorhanden sein.

Art. 18

Haftpflicht-
versicherung

Der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen sollen.

Art. 19

Gästekon-
trolle

Der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

Art. 20

Taxen

Die kantonale Beherbergungsabgabe und die örtliche Kurtaxe sind vom Platzwart einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 21

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Erziehungsberechtigt sind jene Personen, welche das Recht und die Pflicht haben, für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen. Als erziehungsberechtigte Personen gelten insbesondere die Eltern, der Vormund, die erwachsenen Geschwister, Lehrer und Leiter.

Art. 22

Einrich-
tungsfrist

Die in Art. 14 festgelegten Mindestnormen sind für die Saison 1967 zu verwirklichen. Andernfalls ist die Belegungsziffer herabzusetzen. Ab 1.4.1968 gelten die verschärften Mindestnormen.

Art. 23

Bewillig-
ungsentzug

Die Bewilligungsbehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann Betriebs- und Platzwartbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtungen und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht. Die Entzugsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Art. 24

Gebühren-
pflicht

Für die Platzwartbewilligung wird eine einmalige Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- erhoben.

Die Betriebsbewilligung für einen Campingplatz wird gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 2'000.--, je nach Grösse und Bedeutung des in Frage stehenden Campingplatzes, erteilt.

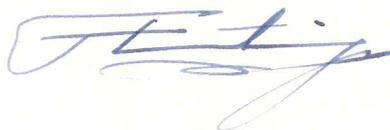
Art. 25

Genehmigung
durch den
Regierungsrat

Die Genehmigung dieses Reglementes durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom
29. Dezember 1966

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindegeschreiber:



B e s c h e i n i g u n g

Dieses Reglement wurde 10 Tage vor und 10 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 29. Dezember 1966, von der es angenommen worden ist, im Büro der Gemeindeschreiberei Ringgenberg öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind innert der vorgeschriebenen 14-tägigen Frist keine eingelangt.

Ringgenberg, den 20. Januar 1967

Der Gemeindeschreiber



2396

Vom Regierungsrate genehmigt.
BERN, den 7. April 1967

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: ^{Vize-}

Der Staatschreiber:

KANTON



B E R N

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 7. April 1967

2396. Reglement. — Das Camping-Reglement der
Einwohnergemeinde **Ringgenberg (BE)** vom 29. De-
zember 1966 wird genehmigt.

An die Gemeindedirektion.

Für getreuen Protokollauszug



der Staatsschreiber: